

5./X. 1916

**Die neue Milchordnung.**

Soeben wird die neue Verordnung über den Verkehr mit Milch bekanntgemacht, die sich auf alle Arten Kuhmilch und -sahne wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Kefyr und ähnliche Erzeugnisse bezieht. Den Selbstversorgern wird nach den neuen Bestimmungen ihr Bedarf an Milch belassen.

Vollmilchbezugsberechtigt sind weiter: Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre, stillende Frauen, schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung, Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die besonderen Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen werden von der „Reichsstelle für Speisefette“ getroffen. Daraus sei erwähnt, daß sie die Milchmenge für Kranke nach einem bestimmten Satze vom Hundert der Bevölkerung festsetzen kann. Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist. Wenn nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahr ein Vorrecht auf Zuteilung von Vollmilch.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkauf durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Ein besonderer Abschnitt regelt die Verbote. Es ist u. a. verboten: Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden; Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden; Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Erfrischungsräumen zu verwenden; Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung; Schlag-Sahne oder Sahnenpulver herzustellen; Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern. Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten in den Nummern zulassen.